

COVID-19 Präventionskonzept zur Nutzung der ASVÖ Mehrzwecksporthalle

iSd § 10Abs 5 COVID-19-LV (BGBl. II_197/2020 idF 299/2020)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Verantwortlichkeiten – COVID-19-Beauftragte	2
3. Verhaltensregeln von Sportler*innen, Betreuer*innen und Trainer*innen.....	3
3.1. Allgemeine Angaben	3
4. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur	3
4.1. Training	3
4.2. Wettkampf / Veranstaltungen.....	5
5. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material	5
6. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.....	6

Version 3 erstellt am: 21.09.2020

Achtung: Aufgrund von möglichen Gesetzesänderungen kann es fortlaufend zu Änderungen im Präventionskonzept kommen.

1. Einleitung

Dieses Präventionskonzept wurde auf Grundlage der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurde, erstellt.

Jede Person betritt die ASVÖ Sporthalle auf eigene Gefahr und ist sich den Risiken einer erhöhten Übertragbarkeit des Virus, insbesondere bei Sportausübung, bewusst. Bei Kindern und Jugendlichen haben die Erziehungsberechtigten das Risiko abzuwägen und über die Anwesenheit und Teilnahme bei Sporteinheiten bzw. -veranstaltungen ihrer Kinder zu entscheiden.

Im Wesentlichen werden in diesem Konzept zum eigenen und zum Schutz unserer Mitmenschen folgende Punkte berücksichtigt:

- ◆ Abstandhalten (mind. 1 Meter)
- ◆ Einhalten der Hygieneregeln als Selbstschutz
- ◆ Mund-Nasenschutz (MNS) als Fremdschutz

Als **oberstes Prinzip** jedoch gilt, sollte sich jemand krank fühlen und sollten Symptome wie etwa trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit, etc. auftreten, ist der Sportstätte unbedingt fernzubleiben.

Die Gesundheit hat weiterhin oberste Priorität. Aufgrund dessen und der Tatsache, dass ein geordneter Trainings- und Spielbetrieb nur möglich ist, wenn die Infektionsfälle so niedrig wie irgendwie möglich gehalten werden, ersuchen wir alle Hallenbenutzer*innen (Aktive, Funktionär*innen, Zuschauer, Gäste, ...) um Solidarität bei der Umsetzung der Vorgaben.

2. Verantwortlichkeiten – COVID-19-Beauftragte

Der ASVÖ Steiermark hat zwei COVID-19-Beauftragte, nämlich

- Rene Korsatko (Hallenwart): 0660 / 18 11 975 oder korsatko@asvoe-steiermark.at und
- Silvia Rath (Hallenverwaltung): 0316 / 82 74 19 11 oder rath@asvoe-steiermark.at.

Ein weiterer Ansprechpartner vor Ort ist der diensthabende Hallenwart.

Sollten Sie spezielle Fragen zu diesem Thema haben, können Sie sich gerne an diese Personen bzw. an das Sekretariat des ASVÖ Steiermark wenden. Insbesondere bei Abhaltung von Veranstaltungen in der Halle sind Hallenmieter*innen angewiesen sich mit der Hallenverwaltung in Verbindung zu setzen.

3. Verhaltensregeln von Sportler*innen, Betreuer*innen und Trainer*innen

3.1. Allgemeine Angaben

- ◆ Jede Person, die die Halle betritt, hat einen **Mund-Nasenschutz oder ein Gesichtsschild** zu tragen. Dieser darf nur am Sitzplatz oder zur Sportausübung abgenommen werden.
- ◆ Zu jeglichen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist **1m Abstand** zu halten.
- ◆ Wir verzichten auf Handschlag bzw. Abklatschen zur Begrüßung und Verabschiedung.
- ◆ Bitte waschen Sie sich die Hände bei Ankunft in der Halle bzw. benutzen Sie unsere **Desinfektionsständer**. In Summe befinden sich sechs Exemplare im Haus: drei jeweils bei den Eingängen im EG; zwei im 1. OG vor den WCs und beim Ausgang; und einer vor dem Sekretariat.
- ◆ Wir empfehlen den Vereinen bzw. Trainings anbietenden Institutionen, allen Aktiven die die **Einverständniserklärung**, die von Sport Austria erarbeitet wurde, von allen Aktiven ausfüllen und unterzeichnen zu lassen.
- ◆ Um Ansammlungen vor und in der Halle zu vermeiden, bitten wir um **pünktliche An- und Abreise**.
- ◆ Die Tür im 1. OG ist als Ausgang gedacht. Die Halle ist nur über die Eingänge im EG zu betreten.
- ◆ Das **Sportcafé** wird vom Gastronom Erik Joham betrieben und unterliegt somit den Regelungen der Gastronomie. Für weitere Infos bzw. Infos zum Kantinenbetrieb während Veranstaltungen wird gebeten sich direkt mit Hr. Joham abzusprechen (0676 / 58 90 400 oder gasthof@sreindl.com)

4. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur

4.1. Training

- ◆ Jede Trainingsgruppe erhält vom Hallenwart für die gebuchten Hallenzeiten eine über das ganze Jahr **fix zugeteilte Kabine**. Sollte noch keine Kabine zugeteilt worden sein, soll zunächst ausschließlich die verantwortliche Person (Trainer*in, Mieter*in, ...) die Halle betreten, um sich beim Hallenwart den für sie vorgesehenen Kabinenschlüssel zu holen.
- ◆ **Wegeleitsystem**: Mieter*innen der kleinen Halle haben ausschließlich den hinteren und Mieter*innen der großen Halle den vorderen Sportlereingang zu benutzen. Daher ist für Nutzer*innen von...
 - Kabine 0, 1, 2 und dem Seminarraum der Haupteingang,
 - Kabine 3 und 4 der vordere Sportlereingang,
 - Kabine 5, 6, 7 und 8 der hintere Sportlereingangzu verwenden (s. Abbildung 1).
- ◆ Die Aufenthaltsdauer in den Kabinen oder Duschen ist möglichst kurz zu halten. Wir bitten, nach Möglichkeit bereits umgezogen zu den Trainingseinheiten zu kommen.
- ◆ Wenn möglich sind jegliche Türen in der Halle (Kabine, Halleneingang, ...) offen zu halten, um so wenig Türgriffe wie möglich angreifen zu müssen.
- ◆ Um den Kontakt mit anderen Trainingsgruppen zu vermeiden, erfolgt das **Betretten der Hallen** in der in Abbildung 1 gezeigten Richtung. Dabei hat der Hallenwart bei der Kabineneinteilung darauf zu achten, Wegkreuzungen zu vermeiden.

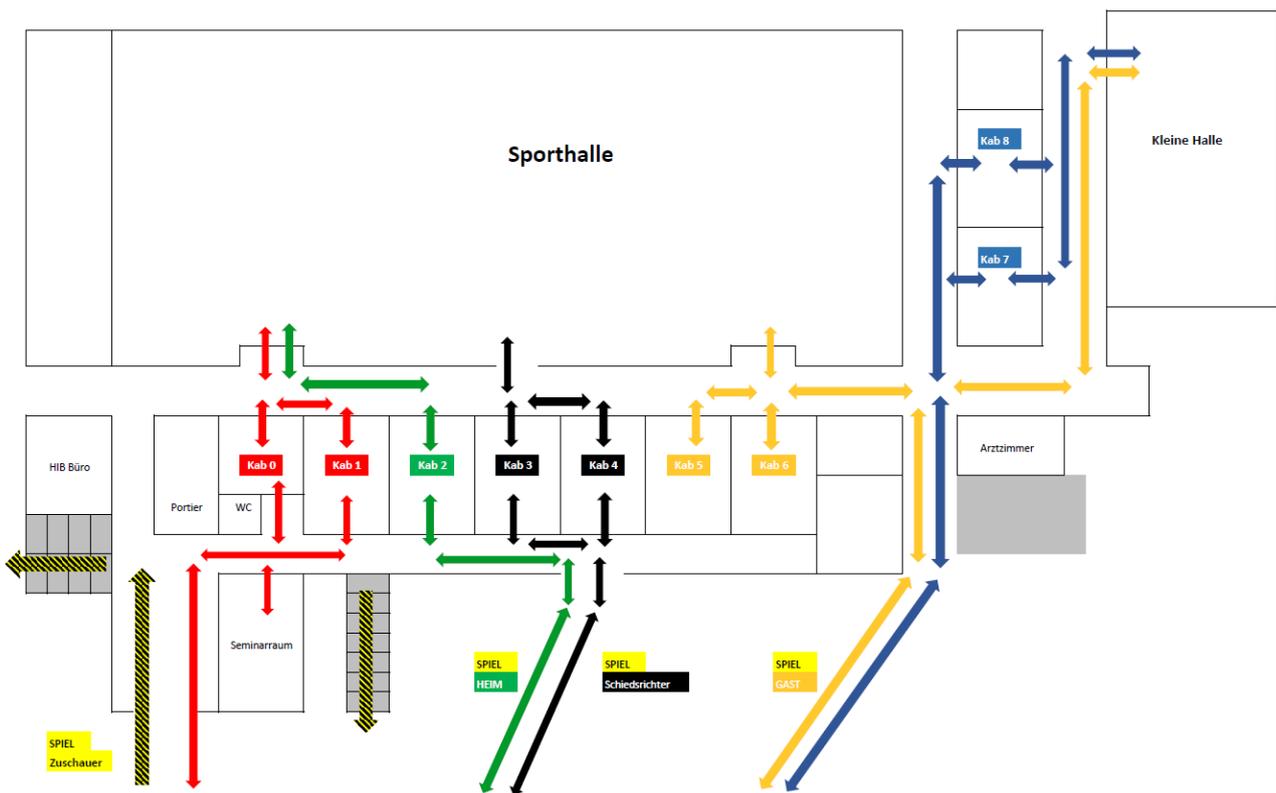


Abbildung 1: Wegeleitsystem

- ◆ **Aufwärmen und Verbleiben in den Gängen ist untersagt!**
- ◆ Jede Trainingsgruppe, außer bei Mannschaftssportarten, darf nur aus **max. 10 Teilnehmer*innen** (exkl. Trainer*innen/Betreuer*innen) bestehen.
- ◆ Jede Trainingsgruppe hat eine **Anwesenheitsliste** zu führen und Kontaktdaten (Name, Telefonnummer) der Teilnehmer*innen zu vermerken, um im Falle eines positiven Coronatests das Contact Tracing zu ermöglichen. Dabei ist die Konformität des Datenschutzes zu beachten.
- ◆ Andere Personen als Sportler*innen oder Trainer*innen sollen der Halle fernbleiben. Insbesondere bitten wir Erziehungsberechtigte, die Kinder vor der Halle abzuliefern und nach dem Training außerhalb der Halle abzuholen. Sollte die Anwesenheit anderer Personen erforderlich sein, haben diese dabei einen Mund-Nasen Schutz (MNS) zu tragen.
- ◆ Die Sportler*innen sind vor Trainingsbeginn über die einzuhaltenden Regeln / Vorschriften zu informieren.
- ◆ Die Trainer*innen haben die Einhaltung der Vorgaben im Rahmen des Trainings zu überwachen und jene, die sich nicht konform verhalten, vom Trainingsbetrieb auszuschließen.
- ◆ Des Weiteren gelten die sportartspezifischen Handlungsempfehlungen des jeweiligen Fachverbandes. Diese findet man unter:
<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/handlungsempfehlungen-fuer-sportvereine-und-sportstaettenbetreiber/>

4.2. Wettkampf / Veranstaltungen

Die ASVÖ-Halle ist für ca. 800 Personen zugelassen. Auf der Tribüne haben, wenn man die Abstandsregeln berücksichtigt, 210 Personen Platz. Da jede Sportart / jede Veranstaltung eigene Bedürfnisse hat, bitten wir alle Hallenmieter*innen, sich **mindestens 1 1/2 Monate vor der Veranstaltung mit der Hallenverwaltung** in Verbindung zu setzen.

Gesetzlich geregelt gilt für Veranstaltungen mit **mehr als 10 Personen**, dass es für Zuschauer*innen zugewiesene Sitzplätze geben muss. Für Veranstaltungen mit **über 200 Personen** hat der Veranstalter ein **Präventionskonzept** zu erstellen. Zudem hat der Veranstalter eine Person (**COVID-19 Beauftragte/r**) zu ernennen, die die Einhaltung der Präventionskonzepte überwacht. *Erst bei mehr als 500 Personen ist es erforderlich, das COVID-19-Präventionskonzept von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bewilligen zu lassen (§ 10 Abs. 4).*

- ◆ Prinzipiell gelten bei Veranstaltungen und Wettkämpfen die gleichen Regeln wie unter Punkt 3 und 4 (Händewaschen, Abstand, Vermeidung von Menschenmassen...).
- ◆ Gegebenenfalls sind zusätzlich die **Wegeleitsysteme individuell anzupassen**, wobei auch die **Besucherströme** berücksichtigt werden. Dies muss aber im Gespräch mit der Hallenverwaltung geklärt werden.
- ◆ Grundsätzlich sollte Wert daraufgelegt werden, dass **so wenige Personen wie möglich** in der Halle anwesend sind. Wenn möglich ist es ratsam auf Veranstaltungen mit Zuschauern zu verzichten.
- ◆ Mannschaften und Betreuer*innen sollen abseits des Wettkampfes/Spieles den Mindestabstand einhalten.
- ◆ Zudem haben Zuschauer*innen ausschließlich die **gekennzeichneten Sitzplätze** zu benutzen!
- ◆ Den Beschilderungen sowie den Anweisungen des Hallenwartes, der Ordner und des COVID-19-Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten!
- ◆ Es wird empfohlen, Zuschauer **rechtzeitig über die Maßnahmen zu informieren** und Mithelfer ausreichend zu schulen.

5. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material

- ◆ Die Desinfektion der Hände bzw. Händewaschen bei der Ankunft in der Sportstätte, vor der Heimreise und bei Ankunft zuhause ist ratsam.
- ◆ Die Reinigungsdamen und die Hallenwarte sollen außerdem mehrmals täglich Schlüsselstellen, wie Griffe, Bänke o.ä. desinfizieren.
- ◆ Die Sportgeräte sind, wenn möglich von den Sportler*innen selbst mitzubringen. Sportgeräte, die vom ASVÖ Steiermark ausgeliehen werden, sind immer nur von einer Trainingsgruppe zu benutzen und danach zu desinfizieren.
- ◆ In der Kleinhalle und im Seminarraum bitten wir zudem die Fenster nach jeder Einheit bzw. Besprechung zum Lüften zu öffnen.
- ◆ Die Trainer*innen haben nach dem Training allfällige gemeinschaftliche Trainingsmaterialien zu desinfizieren. Desinfektionsmittel sind beim Hallenwart erhältlich.

6. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

Sportler*innen, Trainer*innen oder Betreuer*innen, in deren Umfeld ein positiver COVID-19 Fall aufgetreten ist, haben dies unverzüglich dem Verein **zu melden** und die weitere Vorgangsweise abzusprechen – auch wenn sie selber keine Symptome aufweisen. Zudem sind diese Vorkommnisse als reine Informationsmaßnahme dem ASVÖ Steiermark unter 0316 / 82 74 19 11 oder rath@asvoe-steiermark.at zu melden.

Sportler*innen, Trainer*innen oder Betreuer*innen, die **positiv auf COVID-19** getestet wurden oder den Verdacht haben am Virus erkrankt zu sein, haben dies unverzüglich **dem Verein und dem ASVÖ Steiermark zu melden**.

Was ist bei einem COVID-19-Verdachtsfall im Verein zu tun?

1. Der Verein informiert die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt, 1450).
2. Sollte sich die Person in der Halle befinden, muss sie unverzüglich nachhause geschickt werden bzw. bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten informiert werden.
3. Weitere Schritte werden von der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde / Amtsarzt verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörde. Der Verein hat die Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen.
4. Dokumentation durch den Verein, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes (z. B. mit Hilfe von Teilnehmerlisten).
5. Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Um im Anlassfall entsprechend geordnet vorgehen zu können, müssen die Kontaktdaten aller Teilnehmer*innen bzw. der Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen und die Teilnahme an Trainingseinheiten oder anderen Sportveranstaltungen dokumentiert werden (z.B. durch Teilnehmerlisten).